

Kommunalbetrieb Krefeld

Friedhofsgebührensatzung 2022



Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld AöR (Friedhofsgebührensatzung)

(Krefelder Amtsblatt Nr. 7/19 vom 14. Februar 2019, Seite 50 bis 52)

In der Fassung der **1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2019**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51/19 vom 19. Dezember 2019, Seite 290 bis 292)

In der Fassung der **2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 52/20 vom 24. Dezember 2020, Seite 507 bis 509)

In der Fassung der **3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51/21 vom 23. Dezember 2021, Seite 544 bis 546)

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie
- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV NRW. S. 1109)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld AöR, in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld AöR (Friedhofsgebührensatzung), In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52/20 vom 24. Dezember 2020, Seite 507 bis 509) wird wie folgt geändert:

- § 1** Für die Benutzung der vom Kommunalbetrieb Krefeld AöR unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung erhoben. Für nicht im § 5 dieser Satzung vorgesehene Leistungen sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe die Friedhofsverwaltung festsetzt.
- § 2** Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen beantragt wird. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- § 3** Die Gebühren sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden.
- § 4** Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.
- § 5 Gebührentarif**
Ab Seite 3 rechts

I. Bestattungen

1. Sargbestattungen
 - 1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren € 1.095,-
 - 1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren € 684,-
 - 1.3 von Früh- und Totgeburten € 37,-
 - 1.4 a. Abfuhr von Erdaushub € 181,-
b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs € 363,-
2. Urnenbestattungen
 - 2.1 Grabbereitung für die Beisetzung der Urne € 265,-
 - 2.2 Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld € 318,-
 - 2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne € 43,-

II. Benutzung der Trauerhallen

1. Benutzung der Trauerhallen
Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger € 283,-
2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung € 114,-
3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschließlich Grünschmuck € 94,-
4. Benutzung der Trauerhalle Verberg € 83,-
5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung € 14,-
6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde) € 43,-

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Sarggrabstätten
 - 1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht € 320,-
 - 1.2 Reihengrabstätte € 1.500,-
 - 1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein * € 3.750,-
 - 1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein * € 5.070,-
 - 1.5 Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung) € 2.250,-
 - 1.6 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle € 2.820,-
 - 1.7 Parkgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle (mindestens zwei Grabstellen) € 6.720,-
2. Urnengrabstätten
 - 2.1 Anonyme Ascheeinbringung € 2.130,-
 - 2.2 Anonyme Urnengrabstätte € 1.710,-
 - 2.3 Urnenreihengrabstätte inkl. Einfassung € 1.380,-
 - 2.4 Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein * € 2.100,-
 - 2.5 Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein * € 2.850,-
 - 2.6 Urnenwahlgrabstätte € 2.220,-
 - 2.7 Baumgrabstätte * € 4.110,-
 - 2.8 Urnenkammer € 8.280,-
 - 2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte € 540,-
* (Gravuren nicht eingeschlossen)

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

- 3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Wahlstätten nach Ziffern 1.5 bis 1.7 sowie 2.5 bis 2.8 $1/30$ der Gebührensätze.
- 3.2 Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.

4. Memoriam Garten

Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührensätzen:

- 1.6 Sargwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle
2.6 Urnenwahlgrabstätte

IV. Umbettungen

1. Säрге

- 1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte..... € 3.398,-
1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte..... € 4.934,-
1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde..... € 3.069,-
1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde..... € 2.192,-

2. Urnen

- 2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof € 876,-
2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen
Krefelder Friedhof € 876,-
2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde..... € 548,-
2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde..... € 548,-

V. Aufstellung von Grabmalen

- 1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm..... gebührenfrei
1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale..... € 43,-
1.3 stehende Grabmale..... € 186,-

VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen € 100,-
2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen € 93,-
3. Pflege von Urnenkammern..... € 173,-
4. Sargbestattung: Verbau von Hand € 250,-
5. Zuschlag: Sargbestattungen an Samstagen..... € 205,-
6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen € 125,-

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

- Grabstätten.....jährlich € 30,-
Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von € 20,-

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.